Nummer 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche

(1) [1]Die Generalstaatsanwaltschaft stellt fest, ob gegen die verfolgte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. [2]Gegebenenfalls setzt sie sich möglichst bald mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154b, 456a StPO zu klären.

(2) [1]Der Gang des Auslieferungsverfahrens wird durch einen deutschen Strafanspruch nicht gehemmt. [2]Der Vollzug der Auslieferung kann jedoch aufgeschoben werden.